

**Abweichungssatzung**  
**zur Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Bissingen vom 24.06.2020**  
**betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Heufeldweg“**

(Beginn der Anlage an der Einmündung in die Bachbrunnengasse,  
südlicher Grenzpunkt des Grundstücks Fl. Nr. 40, Richtung Süden  
bis zum südlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl. Nr. 185/1)

Auf der Grundlage des Art. 5 a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt der Markt Bissingen folgende Satzung:

**§ 1**

1. Der Markt Bissingen rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Heufeldweg“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als **Anlage** beigefügten Lageplan M 1:1.000 vom 08.12.2020 welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Heufeldweg“ befindet sich auf der Fl.Nr. 185/15 und teilweise auf den Fl.Nrn. 1/2 und 186 der Gemarkung Zoltingen. Der „Heufeldweg“ ist mit den vorgenannten Flurnummern durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Sämtliche Straßengrundstücke stehen im Alleineigentum des Marktes Bissingen.

2. Nach der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 24.06.2020 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die zur Straßenentwässerung durchgeführt werden müssen.

**§ 2**

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Heufeldweg“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 24.06.2020 dahingehend geändert, dass eine Straßenentwässerung zur gezielten Ableitung des Oberflächenwassers durch Randsteine oder einer Rinne ab der Einmündung in den Feldweg Fl. Nr. 61 Richtung Süden bis zum Ende der Anlage (südlicher Grenzpunkt des Grundstücks Fl. Nr. 189/1) auf der Ostseite nicht notwendig ist.
2. Die Erschließungsanlage „Heufeldweg“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung, auch ohne den Bau von Randsteinen oder einer Rinne im o. g. Bereich, als endgültig hergestellt.

3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Heufeldweg“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 24.06.2020 entsprechend geändert.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bissingen, den 18.12.2020

(Siegel)

.....  
Stephan Herreiner  
1. Bürgermeister

**Anlage**  
Lageplan M 1:1.000 vom 08.12.2020

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Bissingen Nr. 1 am 14.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

Bissingen, den 18.01.2021

(Siegel)

.....  
Stephan Herreiner  
1. Bürgermeister